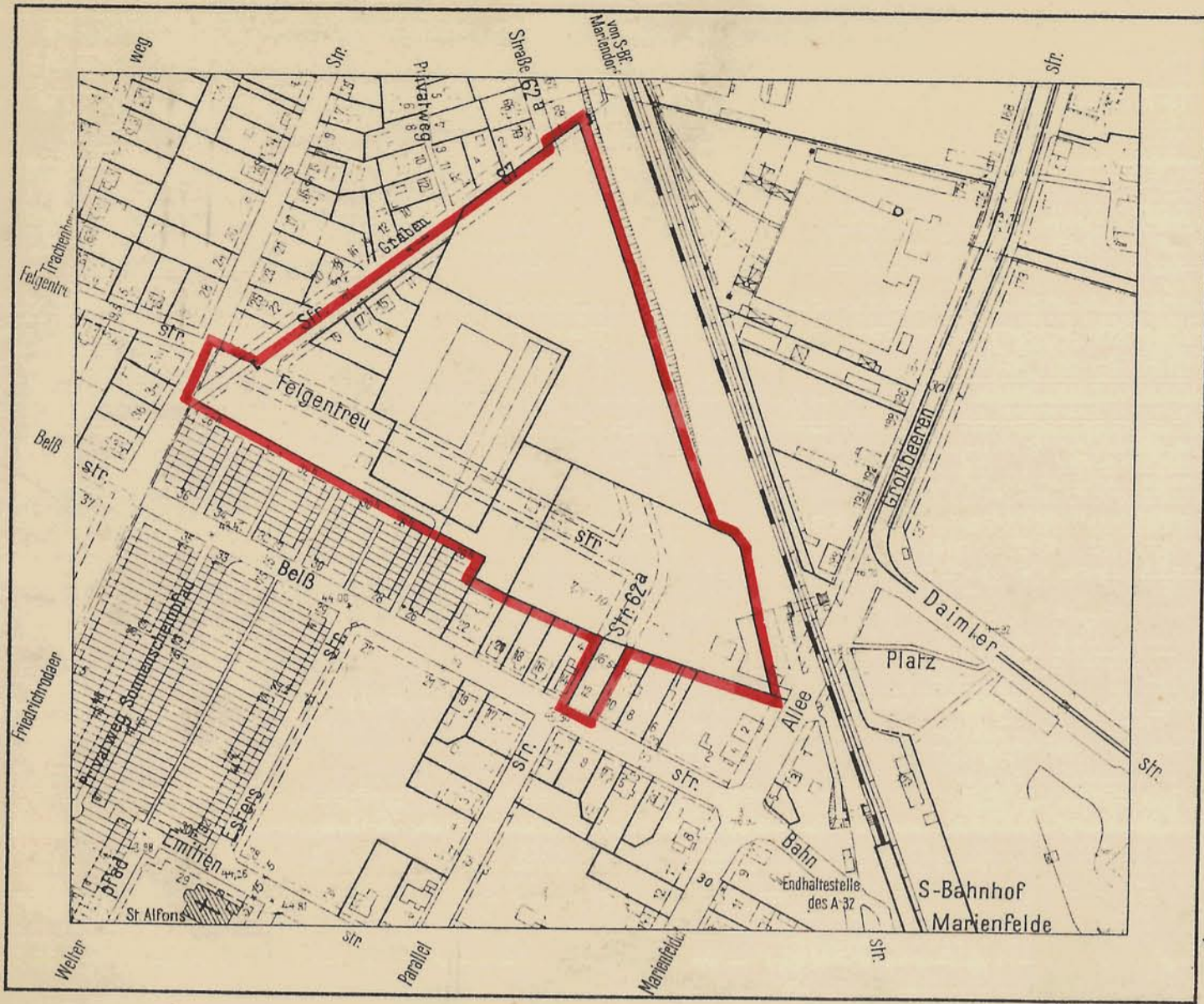


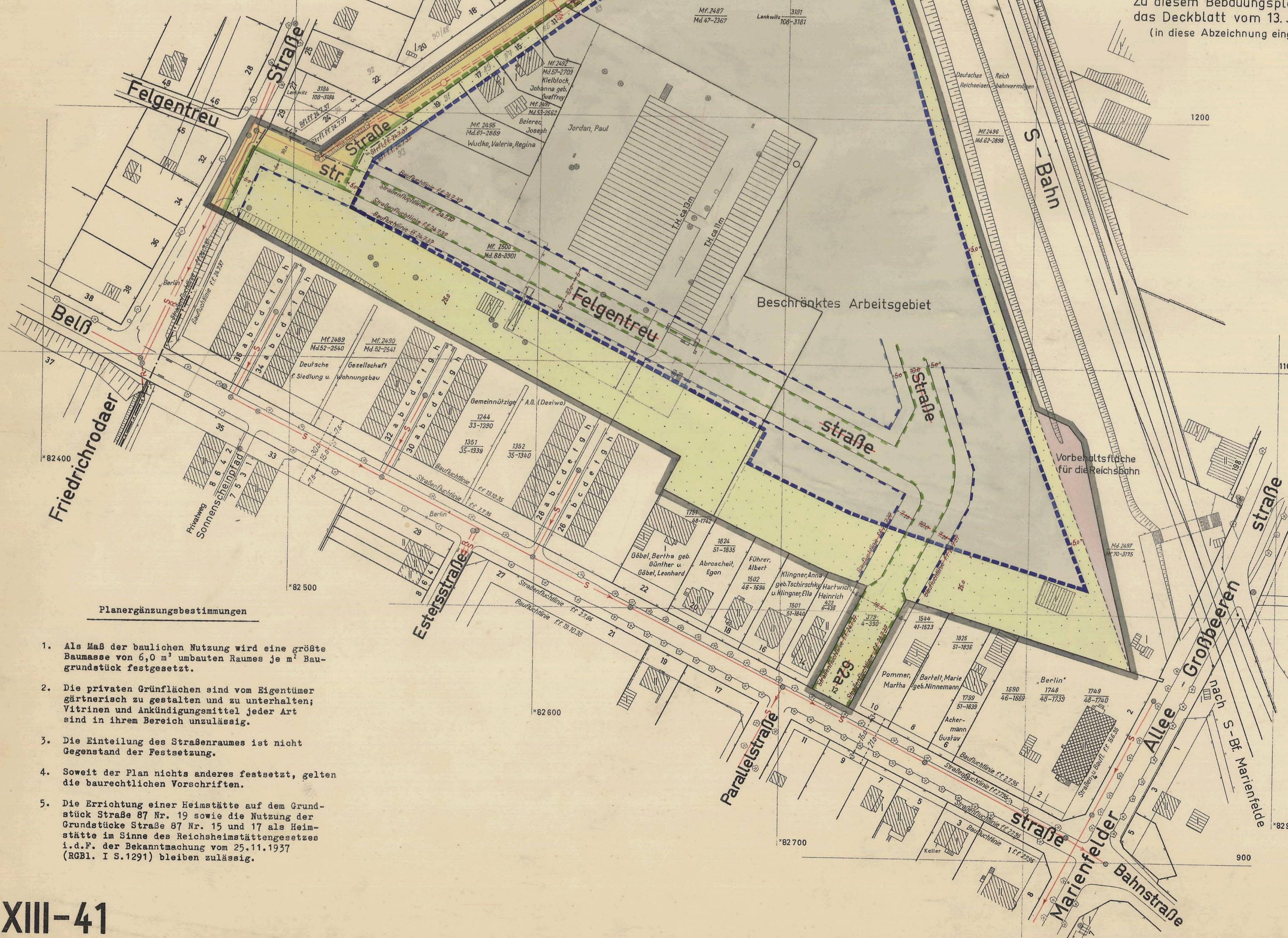
Abzeichnung Bebauungsplan XIII-41

für das Gelände
zwischen der Straße 87,
der Berlin-Dresdener Eisenbahn
und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen
der Grundstücke Belßstr. 2-36 (gerade)
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Marienfelde

Verwaltungsbezirk
Steglitz

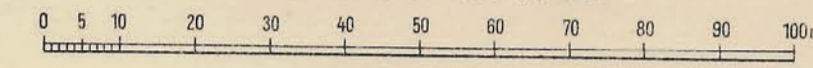


Ortsteil Lankwitz



Zu diesem Bebauungsplan gehört
das Deckblatt vom 13. Juni 1960
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

Festsetzungen	festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßenfluchtlinie
				Baufluchtlinie
				Straßenbegrenzungslinie
				Straßenbegrenzungslinie (bisher: Straßenfluchtlinie)
				Baugrenze
				Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

ausgewiesen	auszuweisen
Art der Nutzung	durch festzusetzende Baulinien
Zulässigkeit nach den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1955	

Frei- und Verkehrsflächen
oder nicht überbaubare
Flächen des Baulandes

§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
private Grünflächen
Eisenbahnfläche
ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschoszahl		
		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager- und Gewerebauten (Wirtschaftsgebäude)
		Industriebauten
		besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:

Verwaltungsbezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Geltungsbereiches
Bordkante
Gleisachse

Versorgungsleitungen:

Abwasser	S = Schmutzwasser	R = Regenwasser
----------	-------------------	-----------------

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Amt für Stadtplanung

Domeyer
Magistratsbeauftragter

Lischner
Regierungsbeauftragter

Berlin-Tempelhof, den 9. Dezember 1957

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 770 vom 29.1.58 erhalten und wurde in der Zeit vom 3.3. bis 31.3.58 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 10. April 1958

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 26.2.1963

Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage

Domeyer
Obervermessungsamt

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lischner
Magistratsbeauftragter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. Juni 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Planergänzungsbestimmungen

- Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 6,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Anknüpfungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- Die Errichtung einer Heimstätte auf dem Grundstück Straße 87 Nr. 19 sowie die Nutzung der Grundstücke Straße 87 Nr. 15 und 17 als Heimstätte im Sinne des Reichsheimstättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.1937 (RGBl. I S. 1291) bleiben zulässig.